

Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen (Ticket-AGB)

Veranstaltung: „Heimathafen – Sand & Sound – Am Bernsteinsee, Velten" am 05.09.2026

Stand: 09.07.2026

Präambel / Eckdaten

- Veranstaltung: eintägiges Open-Air-Musik- und Badeevent
- Datum: 05.09.2026 (Einlass ab 10:00 Uhr; Programm bis ca. 01:00 Uhr)
- Ort: Bernsteinsee, Velten (Land Brandenburg) – Badestelle mit Parkplatz
- Veranstalter: AI GEN C UG (haftungsbeschränkt)
- Ticketverkauf: online über die Plattform Eventfrog sowie an der Abendkasse
- Keine Übernachtung: Es handelt sich um ein Ein-Tages-Event ohne Camping-/Übernachtungsmöglichkeit auf dem Gelände.

Regionaler Rechtsrahmen: Neben dem bundesweit geltenden Recht (BGB, JuSchG, WaffG, DSGVO/BDSG, KUG) gilt ergänzend das Landesrecht Brandenburg – insbesondere das Brandenburgische Gaststättengesetz (BbgGastG) für den Ausschank sowie das Brandenburgische Nichtraucherschutzgesetz.

§ 1 Veranstalter, Vertragspartner und Geltungsbereich

(1) Veranstalter und Vertragspartner des Ticketkäufers ist die AI GEN C UG (haftungsbeschränkt), Scharnhorststraße 24, 10115 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg, HRB 277606, USt-IdNr. DE458228813, vertreten durch den Geschäftsführer Bill Steinmann (nachfolgend „Veranstalter“). Kontakt für Ticketangelegenheiten: info@ai-gen-c.de, <https://ai-gen-c.de>.

(2) Diese Bedingungen gelten für den Erwerb von Eintrittskarten (nachfolgend „Tickets“) und für die Teilnahme an der o. g. Veranstaltung, unabhängig davon, ob der Kauf über die Online-Plattform Eventfrog oder an der Abendkasse erfolgt.

(3) Eventfrog wird als technischer Ticketdienstleister/Vermittler tätig. Der Eintrittsvertrag über den Besuch der Veranstaltung kommt ausschließlich zwischen dem Ticketkäufer und dem

Veranstalter zustande. Die Nutzungs- und Plattformbedingungen von Eventfrog bleiben davon unberührt.

§ 2 Vertragsschluss, Preise, Zahlung

(1) Beim Online-Kauf kommt der Vertrag mit Abschluss des Bestellvorgangs und dessen Bestätigung durch die Plattform zustande; an der Abendkasse mit Übergabe des Tickets gegen Zahlung.

(2) Es gelten die im Verkauf ausgewiesenen Preise inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Beim Online-Kauf können Vorverkaufs- und Systemgebühren der Plattform hinzukommen; diese werden dem Käufer vor Abschluss der Bestellung gesondert angezeigt und vom Käufer getragen.

(3) An der Abendkasse ist die Zahlung per Bar- oder Kartenzahlung möglich, soweit verfügbar. Die online angebotenen Zahlungsarten richten sich nach dem Angebot der Plattform.

§ 3 Widerrufsrecht

Bei dem Ticketkauf handelt es sich um einen Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, für den ein bestimmter Termin vorgesehen ist. Für solche Verträge besteht kein gesetzliches Widerrufsrecht (§ 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB). Der Ticketkauf ist daher nach Vertragsschluss verbindlich; ein Umtausch oder eine Rückgabe ist – vorbehaltlich § 5 – ausgeschlossen.

§ 4 Ticket, Gültigkeit, Weitergabe und Weiterverkaufsverbot

(1) Jedes Ticket berechtigt eine Person zum einmaligen Eintritt. Bei Online-Tickets gilt das zuerst vorgelegte Ticket (print@home oder mobil) mit gültigem Code als einlassberechtigt; Mehrfachvorlagen oder Kopien desselben Codes werden abgewiesen.

(2) Die private, unentgeltliche Weitergabe eines Tickets sowie die Weitergabe zum ursprünglichen Erwerbspreis (zzgl. nachgewiesener Gebühren) bleiben zulässig.

(3) Untersagt ist der gewerbliche oder kommerzielle Weiterverkauf sowie das öffentliche Anbieten von Tickets zu einem höheren als dem ursprünglichen Erwerbspreis (zzgl. Gebühren) ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters (Schutz vor Schwarzmarkt-/Zweitmarkthandel). Der Veranstalter ist berechtigt, entgegen dieser Regelung gehandelte oder erkennbar manipulierte Tickets zu sperren und den Zutritt zu verweigern.

(4) Verlust, Diebstahl oder Unleserlichkeit eines Tickets berechtigen nicht zu Ersatz.

§ 5 Absage, Abbruch, Verschiebung, Programmänderungen, höhere Gewalt

(1) Witterung: Die Veranstaltung ist ein Open-Air-Event und findet grundsätzlich auch bei ungünstiger Witterung (z. B. Regen) statt, sofern keine Gefahr für Leib und Leben oder für die öffentliche Sicherheit besteht. Ein Anspruch auf Rückerstattung wegen der Wetterlage besteht nicht.

(2) Absage vor Veranstaltungsbeginn: Wird die Veranstaltung vollständig abgesagt, erstattet der Veranstalter dem Ticketinhaber den Ticket-Nennwert. Alternativ kann der Ticketinhaber – sofern angeboten – eine Umbuchung auf einen Ersatztermin oder einen Gutschein in Höhe des Ticket-Nennwerts wählen. Bereits angefallene Vorverkaufs- und Systemgebühren der Plattform, die nicht dem Veranstalter zufließen, sind von der Erstattung ausgenommen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(3) Abbruch nach Veranstaltungsbeginn: Wird die Veranstaltung nach Einlass bzw. nach Programmbeginn – insbesondere aus Gründen höherer Gewalt, aus Sicherheits-, Witterungs- oder behördlichen Gründen – abgebrochen oder das Gelände geräumt, besteht kein Anspruch auf (auch anteilige) Erstattung des Ticketpreises. Der Veranstalter kann im Einzelfall freiwillige Kulanz gewähren.

(4) Verschiebung: Wird die Veranstaltung auf einen anderen Termin verlegt, behält das Ticket seine Gültigkeit für den Ersatztermin. Kann der Ticketinhaber den Ersatztermin nicht wahrnehmen, gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Programm- und Line-up-Änderungen: Änderungen des Programms, des Line-ups oder des Ablaufs (z. B. Austausch, Ausfall oder zeitliche Verschiebung einzelner Acts) berechtigen nicht zur Rückgabe oder Erstattung, solange der Gesamtcharakter der Veranstaltung gewahrt bleibt.

§ 6 Einlass, Hausrecht, Sicherheits- und Taschenkontrollen

(1) Der Einlass erfolgt ab 10:00 Uhr. Ein Anspruch auf Einlass besteht nur bei gültigem Ticket und im Rahmen der behördlich zugelassenen Höchstkapazität; bei Erreichen der Kapazität kann der Einlass ausgesetzt werden. Ein aus Sicherheits- oder Kapazitätsgründen vorübergehend ausgesetzter, beschränkter oder verweigerter Einlass begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

(2) Der Veranstalter übt auf dem Veranstaltungsgelände das Hausrecht aus. Aus Sicherheitsgründen können Einlass- und Taschenkontrollen durchgeführt werden. Untersagt ist insbesondere das Mitführen von:

- Waffen und gefährlichen Gegenständen (WaffG),
- Glasbehältnissen jeder Art,
- eigenen Getränken und Speisen,
- pyrotechnischen Gegenständen und offenem Feuer,
- Betäubungsmitteln (Drogen),
- Tieren (ausgenommen anerkannte Assistenzhunde),
- Drohnen sowie professioneller Bild-/Tonaufnahmetechnik ohne Genehmigung.

(3) Der Veranstalter bzw. das Sicherheitspersonal kann Personen den Zutritt verweigern oder von der Veranstaltung verweisen, die erkennbar erheblich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, die Sicherheit gefährden oder gegen diese Bedingungen bzw. Anweisungen des Sicherheits- und Ordnungspersonals verstoßen – ohne Anspruch auf Erstattung.

(4) Am Einlass ausgegebene Einlass-/Kontrollbändchen sind nicht übertragbar, dürfen nicht beschädigt oder manipuliert werden und sind während der gesamten Veranstaltung sichtbar zu tragen. Ein Verlust berechtigt nicht zu Ersatz.

§ 7 Verhalten vor Ort, Badebetrieb, Lautstärke

(1) Den Anweisungen des Sicherheits-, Ordnungs- und Wasserrettungspersonals (DLRG) ist Folge zu leisten. Jeder Gast hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belastigt werden.

(2) Verhaltensregeln. Untersagt sind insbesondere:

- diskriminierende, rassistische, sexistische oder verfassungsfeindliche Äußerungen, Symbole und Kleidung;
- das Werfen von Gegenständen, „Crowdsurfing“ sowie das Erklettern von Bauten, Zäunen, Bühnen, Bäumen oder sonstigen Einrichtungen;
- das Beschädigen oder Beschmieren (Graffiti) von Einrichtungen und Anlagen;
- das Verrichten der Notdurft außerhalb der Sanitäranlagen;
- das gewerbliche Sammeln von Pfand sowie unbefugte Verkaufs-, Werbe-, Sammel- oder politische/religiöse Aktivitäten;
- das Betreten gesperrter oder nicht freigegebener Bereiche.

Bei Verstößen kann der Gast ohne Anspruch auf Erstattung vom Gelände verwiesen werden; bei Straftaten erfolgt eine Anzeige.

(3) Badebetrieb: Eine Badeaufsicht durch die Wasserrettung (DLRG) erfolgt ausschließlich innerhalb der ausgewiesenen und freigegebenen Badebereiche und -zeiten; das Baden ist nur dort gestattet. Außerhalb dieser Bereiche und Zeiten findet keine Badeaufsicht durch den Veranstalter oder die DLRG statt; das Baden erfolgt dort auf eigene Gefahr. Die gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten des Veranstalters bleiben unberührt.

(4) Lautstärke/Gehörschutz: Bei der Veranstaltung treten hohe Schalldruckpegel auf. Der Veranstalter weist ausdrücklich auf mögliche Gehörschäden hin und empfiehlt dringend die Verwendung von Gehörschutz. Der Aufenthalt in unmittelbarer Nähe der Lautsprecher erfolgt auf eigenes Risiko.

(5) Trinkwasser/Hitze: Bei sommerlicher Witterung empfehlen wir ausreichenden Sonnenschutz und eine angemessene Flüssigkeitszufuhr.

§ 8 Anreise und Parkplatz

(1) Die An- und Abreise erfolgt in eigener Verantwortung; die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder von Fahrgemeinschaften wird empfohlen.

(2) Auf dem Parkplatz gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO); es ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren und den Anweisungen des Parkplatz-/Ordnungspersonals Folge zu leisten. Das Parken erfolgt auf eigene Gefahr; für abgestellte Fahrzeuge und deren Inhalt wird keine Haftung übernommen, soweit nicht § 11 greift.

(3) Rettungs- und Fluchtwege sind freizuhalten. Verkehrswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters entfernt werden.

(4) Das Übernachten in Fahrzeugen sowie das Zelten/Campen auf dem Parkplatz und dem Veranstaltungsgelände sind nicht gestattet.

§ 9 Jugendschutz und Alterskennzeichnung

(1) Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). Der Aufenthalt bei der Veranstaltung ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.

(2) Eine Erziehungsbeauftragung kann durch eine schriftliche Bevollmächtigung der personensorgeberechtigten Person („Muttizettel“) nachgewiesen werden. Ein Muster für die Erziehungsbeauftragung wird auf der Veranstaltungswebsite zum Download bereitgestellt. Der Veranstalter kann die Vorlage der Bevollmächtigung im Original sowie Ausweisdokumente der begleitenden und der begleiteten Person verlangen. Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig und erkennbar geeignet sein; der Veranstalter kann eine Erziehungsbeauftragung im Einzelfall ablehnen (z. B. bei einer unangemessenen Anzahl begleiteter Jugendlicher oder erkennbarer Ungeeignetheit).

(3) Jugendlichen von 16 und 17 Jahren ist der Aufenthalt ohne Begleitung bis 24:00 Uhr gestattet; danach ist das Gelände zu verlassen, sofern keine Begleitung durch eine personensorgeberechtigte Person besteht.

(4) Alterskennzeichnung durch Bändchen: Zur Umsetzung des Jugendschutzes gibt der Veranstalter beim Einlass altersbezogene Kontrollbändchen aus. Jeder Gast ist verpflichtet, das ihm zugeordnete Bändchen während der gesamten Veranstaltung gut sichtbar am Handgelenk zu tragen. Das Bändchen dient dem Sicherheits- und Ausschankpersonal zur Altersverifikation. Die Weitergabe oder Manipulation von Bändchen ist untersagt und berechtigt zum Verweis vom Gelände.

(5) Der Ausschank und die Abgabe alkoholischer Getränke sowie von Tabak-/Nikotinprodukten erfolgen ausschließlich nach Maßgabe des JuSchG und – für den Ausschank – des Brandenburgischen Gaststättengesetzes. Branntwein/Spirituosen sowie Tabak-/Nikotinprodukte werden nur an Personen ab 18 Jahren abgegeben.

§ 10 Bezahlung vor Ort (bar und Kartenzahlung)

(1) Der Zahlungsverkehr für Speisen und Getränke auf dem Gelände ist in bar sowie bargeldlos per kontaktloser Kartenzahlung möglich. Die Kartenzahlung kann auch direkt über das Smartphone des Verkaufspersonals („Tap to Pay“) erfolgen; akzeptiert werden gängige Debit- und Kreditkarten sowie mobile Wallets (z. B. Apple Pay, Google Pay).

(2) Die Kartenzahlung wird über einen beauftragten Zahlungsdienstleister abgewickelt. Ein Aufladen von Guthaben findet nicht statt, sodass kein Restguthaben entsteht. Für die Kartenzahlung erhebt der Veranstalter gegenüber dem Gast keine gesonderten Entgelte.

§ 11 Haftung

(1) Der Veranstalter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht, d. h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) und der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Eine weitergehende Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

(3) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aus etwaigen Garantien bleibt unberührt.

(4) Für mitgebrachte Gegenstände (Garderobe, Wertsachen) wird keine Haftung übernommen, soweit nicht Absatz 1 oder 2 greift.

§ 12 Bild- und Tonaufnahmen

(1) Der Veranstalter sowie von ihm beauftragte Dritte fertigen während der Veranstaltung Bild- und Tonaufnahmen zu Dokumentations-, Presse- und Werbezwecken (z. B. Website, Social Media, Aftermovie) an. Aufnahmen, die das Publikum als Teil der Gesamtsituation der öffentlichen Veranstaltung zeigen (Übersichts-, Atmosphäre- und Bühnenaufnahmen), werden auf Grundlage des berechtigten Interesses des Veranstalters (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) i. V. m. §§ 22, 23 KUG erstellt und zeitlich sowie räumlich unbeschränkt genutzt und veröffentlicht.

(2) Für gezielte Nahaufnahmen/Porträts einzelner erkennbarer Personen holt der Veranstalter eine gesonderte Einwilligung ein.

(3) Der Gast kann der Nutzung von Aufnahmen, auf denen er individuell erkennbar im Vordergrund steht, aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, widersprechen. Ein Widerspruch bzw. eine Kontaktaufnahme vor Ort (z. B. beim Fototeam) oder unter info@ai-gen-c.de ist möglich; der Veranstalter berücksichtigt begründete Widersprüche, soweit dies technisch und rechtlich möglich ist.

(4) Das gewerbliche Fotografieren, Filmen und Aufzeichnen der Darbietungen durch Gäste ist ohne Genehmigung nicht gestattet.

(5) Am Einlass und im Veranstaltungsbereich wird durch gut sichtbare Hinweisschilder auf die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen hingewiesen.

§ 13 Datenschutz

Der Veranstalter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzvorschriften (DSGVO/BDSG) zur Vertragsabwicklung und nach Maßgabe der Datenschutzerklärung, abrufbar unter <https://ai-gen-c.de/datenschutz>. Für die Abwicklung des Ticketverkaufs verarbeitet die Plattform Eventfrog Daten in eigener Verantwortung nach deren Datenschutzhinweisen.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Ticketkäufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters. Gegenüber Verbrauchern gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

(3) Verbraucherstreitbeilegung: Der Veranstalter ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet und – vorbehaltlich abweichender Angabe – nicht bereit (§ 36 VSBG).

(4) Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Stand: 09.07.2026.